

Neben diesem Grundtypus kommt auch die Mezzadria vor, ebenso findet sich auch in den gebirgigen Gegenden Eigenregie bei den Weinbergen, während die Ackergründe an Kolonen hinausgegeben werden. Eine Besonderheit der dalmatinischen gegenüber den friaulischen Verhältnissen, der ich hervorragende Bedeutung zuschreiben möchte, ist der Umstand, daß fast durchaus der Kolone auch Eigenbesitz hat und daß im allgemeinen ein enormer Arbeitermangel besteht.

Es soll hier im Anschlusse an diese allgemeinen Bemerkungen die Frage der juristischen Konstruktion nur gestreift werden, da über dieselbe die Meinungen außerordentlich geteilt sind und ich der Ansicht bin, daß es ganz unmöglich ist, irgendeine Kategorie des bürgerlichen Gesetzbuches ohne weiteres auf das dalmatinische Kolonat anzuwenden. Es ist das ja auch begreiflich, da das bürgerliche Gesetzbuch zu einer Zeit in Kraft getreten ist, zu der Dalmatien noch nicht mit Österreich verbunden war. Während man auf der einen Seite im Kolonate im wesentlichen einen Pacht sieht, will man auf der anderen Seite es als Gesellschaftsvertrag deuten.

Der Vertrag enthält aber Elemente von beiden Rechtsinstituten, nähert sich manchmal dem Erbpachte und könnte in gewissen Fällen sogar als einem Erbzinsvertrage verwandt bezeichnet werden. Es ergibt sich daraus wohl, daß das dalmatinische Kolonat, so wie ich oben den Haupttypus desselben charakterisiert habe, ein Vertrag ganz eigener Art ist, der demnach auch ganz eigenartig beurteilt werden muß. Wenn noch ganz kurz auf gewisse Begleitumstände verwiesen werden darf, so wäre hervorzuheben, daß der Bucher in vielen Teilen Dalmatiens, vor allem aber im gebirgigen Innern, eine außerordentlich große Rolle spielt und vielfach das Kolonatsverhältnis vergiftet. Die Behauptung, daß der dalmatinische Bauer träge und indolent sei, wird zwar vielfach aufgestellt, scheint aber doch nicht für alle Teile des Königreiches zutreffend zu sein. Es ist mir sogar für einzelne Landesteile gesagt worden, daß die Kolonen das Bedürfnis nach Arbeit haben, zu viel arbeiten und zu viel Boden bebauen wollen, ein Umstand, der der intensiven Kultur abträglich sei; soweit ich selbst urteilen kann, ist der selbst besitzende Bauer sehr fleißig; wo er Kolone ist, ist er allerdings vielfach entmutigt und läßt die Dinge gehen wie sie gehen, weil er keine Hoffnung auf Besserung hat und da liegt dann allerdings die Gefahr nahe, daß er nicht nur den Anbau des Kolonatsgrundes vernachlässigt, sondern auch sich dem Gutbesitzer gegenüber im Zustande eines latenten Kampfes fühlt, indem er es für kein Unrecht hält, seinen Herrn auch zu betrügen. Nur ganz nebenbei möchte ich bemerken, daß die Rechtssicherheit eben mit Rücksicht auf die Unklarheit der Rechtsverhältnisse nicht überall eine genügende ist, daß die Jurisdiktion, wie mir mitgeteilt wurde, schwankt, und daß in manchen Teilen Dalmatiens das Rechtsgefühl der Bevölkerung so degeneriert ist, daß Meineide auf der Tagesordnung sind, ja, daß es sogar vorgekommen sein soll, daß die Leute Meineide direkt gegenseitig austauschen. Es würde den Gegenstand einer eigenen Studie bilden, diesen Erscheinungen und insbesondere den zahlreichen Formen des Buchers nachzugehen; hier kann davon aber nur kurze Erwähnung geschehen und auch dies nur deswegen, weil damit zum Teil die Entstehung des modernen Kolonats und insbesondere des Subkolonats zusammenhängt. Alles in allem betrachtet, bin ich der Ansicht, daß das dalmatinische Kolonat durchaus nicht mehr überall existenzberechtigt sei, daß es vielfach wirklich ein Hindernis für die Entwicklung der Landeskultur darstellt, daß es aber immerhin noch Gegenden gibt, in denen es neuentstehen würde, wenn man es heute abschaffte. Nur zur Illustration meiner Behauptung, daß das Kolonat tatsächlich, zumindestens stellenweise, ein Hemmnis für die Verbesserung des Bodenbaues darstellt, sei erwähnt, daß der Anbau von Klee auf Kolonatsgründen mehrfach verboten wird, und zwar von seiten des Grundbesitzers, einfach deswegen, weil in den oft Generationen alten Kolonatsverträgen von Heu und Klee keine Rede ist, der Grundbesitzer also von diesem Produkte keinen Anteil bekommen würde.

Ähnliches scheint auch von der Anpflanzung von Obstbäumen, insbesondere von Feigenbäumen zu gelten. Der Umstand, daß der Grundeigentümer im Falle der Entlassung des Kolonen diesem je nach der Drilichkeit für die Meliorationen in größerem oder geringerem Umfange Ersatz leisten muß, eine übrigens fast selbstverständliche Bestimmung, hat sogar manche Grundbesitzer veranlaßt, die Anpflanzung neuer Reben zu verbieten. Wenn noch erwähnt wird, daß die Kolonatsrechte, das heißt das Recht, den Boden so lange die Pflanze dauert, zu bebauen und die Ansprüche des Kolonen auf Ersatz der Meliorationen unter bestimmten Voraussetzungen in den Grundbüchern eingetragen werden, und daß daraus die Anschauung, als ob das Kolonat ein dingliches Recht wäre, bestärkt wird, sowie, daß viele Kolonen die im Wege der Vererbung und stillschweigenden Erneuerung oft seit sehr langer Zeit an sie gelangten Grundstücke geradezu als ihr Eigentum betrachten, so dürfte das Wesentliche gesagt sein, was die Verhältnisse Dalmatiens im allgemeinen, soweit das Kolonat in Frage kommt, charakterisiert. Für alle Einzelheiten müssen die Verhältnisse lokal untersucht werden, auch in betreff der Rechtsverhältnisse an den Meliorationen und in betreff dessen, was man als Melioration zu verstehen hat. Vielleicht ist es hier noch am Platze, darauf hinzuweisen, daß man mir mehrfach gesagt hat, das Auftreten der Reblaus bedeute in einem gewissen Sinne ein Glück für Dalmatien, weil es die alten Pacht-